

2012**Ausgegeben zu Bonn am 25. April 2012****Nr. 13**

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 2012	Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 3 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Neunte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)	370
5. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-09)	374
5. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Geneva Foundation“ (Nr. DOCPER-TC-44-01)	376
5. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-04)	378
5. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TreeFrog Data Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-43-01)	380
12. 3. 2012	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	382
21. 3. 2012	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	384
21. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	386
21. 3. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	389
21. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-14)	390
22. 3. 2012	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über die finanzielle Unterstützung von Yad Vashem, der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum, für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik und Gedenken an den Holocaust	392
23. 3. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	397
29. 3. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	397
29. 3. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	398
29. 3. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	398
29. 3. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	399
3. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006	399
4. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	400

**Verordnung
zur Änderung der Anlagen 1 bis 3
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Neunte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Vom 17. April 2012

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens (BGBl. 1988 II S. 630, 672), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), das zuletzt gemäß der Notifikationen vom 2. April 2009 und 26. August 2009 geändert worden ist (BGBl. 2010 II S. 646, 647), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und 3 A sowie der Anlage 2 Absatz 4, der Anlage 2 Anhang 1 und der Anlage 3 des ATP, die durch Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 11. Februar 2011 übermittelt worden sind, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), in der vom Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen 1 bis 3 des ATP vom 11. Februar 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (4) Der Tag, an dem die Änderungen vom 11. Februar 2011 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. April 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Auf der sechshundsechzigsten Tagung
angenommene Änderungen des ATP-Übereinkommens

Amendments to the ATP
adopted at the sixty-sixth session

Amendements à l'ATP
adoptées à la soixante-sixième session

(Übersetzung)

1. Annex 1, Appendix 2, paragraph 2.2.4

Insert a new indent (b) to read as follows:

“(b) If the tank has two compartments, the measurements shall be made at least at the following points:

Near the bottom of the first compartment and near the partition with the second compartment, at the extremities of three radiuses forming 120° angles, one of the radiuses being directed vertically upwards.

Near the bottom of the second compartment and near the partition with the first compartment, at the extremities of three radiuses forming 120° angles, one of the radiuses being directed vertically downwards.”

The existing indent (b) becomes (c).

Amend the last paragraph of the existing 2.2.4 (b) to read as follows:

“(d) The mean inside temperature and the mean outside temperature of the tank shall respectively be the arithmetic mean of all the measurements taken inside and all the measurements taken outside the tank. In the case of tanks having at least two compartments, the mean inside temperature of each compartment shall be the arithmetic mean of the measurements made in the compartment, and the number of those measurements in each compartment shall be no less than four and the total number of measurements in all compartments of the tank shall be no less than twelve.”

1. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 2.2.4

Insérer un nouvel alinéa b, libellé comme suit:

«b) Si la citerne comporte deux compartiments, les mesures sont faites au minimum:

Près du fond du premier compartiment et à proximité de la cloison avec le deuxième compartiment, aux extrémités de trois rayons formant des angles de 120°, l'un des rayons étant orienté verticalement vers le haut;

Près du fond du deuxième compartiment et à proximité de la cloison avec le premier compartiment, aux extrémités de trois rayons formant des angles de 120°, l'un des rayons étant orienté verticalement vers le bas.».

L'alinéa b actuel devient l'alinéa c.

Modifier le dernier paragraphe du 2.2.4 b) actuel pour lire comme suit:

«d) La température moyenne intérieure et la température moyenne extérieure, pour la citerne, seront la moyenne arithmétique de toutes les déterminations faites respectivement à l'intérieur et à l'extérieur. Pour les citernes à au moins deux compartiments, la température moyenne intérieure de chaque compartiment sera la moyenne arithmétique des déterminations relatives au compartiment, ces déterminations étant au minimum de 4 (quatre) pour chaque compartiment et de 12 (douze) pour l'ensemble des compartiments.».

1. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 2.2.4

Es wird ein neuer Buchstabe (b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„b) Wenn der Tank aus zwei Kammern besteht, sind mindestens an den folgenden Punkten Messungen vorzunehmen:

In Nähe des Bodens der ersten Kammer und in Nähe der Trennwand zur zweiten Kammer, an den Enden von drei Radien, die einen Winkel von 120° bilden, wobei einer der Radien vertikal nach oben gerichtet ist.

In Nähe des Bodens der zweiten Kammer und in Nähe der Trennwand zur ersten Kammer, an den Enden von drei Radien, die einen Winkel von 120° bilden, wobei einer der Radien vertikal nach unten gerichtet ist.“

Der bestehende Buchstabe (b) wird zu Buchstabe (c).

Änderung des letzten Absatzes des bestehenden Absatzes 2.2.4 (b), sodass er folgenden Wortlaut erhält:

„(d) Die mittlere Innentemperatur und die mittlere Außentemperatur des Tanks sind das arithmetische Mittel sämtlicher Messwerte, die innen beziehungsweise außen festgestellt wurden. Bei Tanks mit mindestens zwei Kammern ist die mittlere Innentemperatur jeder Kammer das arithmetische Mittel aller in der betreffenden Kammer an mindestens vier Stellen gemessenen Werte und die Mindestanzahl der Messungen in allen Kammern eines Kessels soll mindestens zwölf betragen.“

2. Annex 1, Appendix 2, paragraph 4.3.4 (ii)

Insert „AMCA 210-07,“ after „AMCA 210-85,“.

3. Annex 1, Appendix 2, paragraph 6.2

In 6.2 (i) replace:

“(i) Equipment constructed one year after the entry into force of these provisions [02/01/2012].”

by

“(i) Equipment constructed from 2 January 2012”.

In 6.2 (ii) replace:

“For equipment constructed prior to the entry into force of these provisions [02/01/2011], the following provisions shall apply.”

by

“For equipment constructed prior to the date given in 6.2 (i), the following provisions shall apply.”

4. Annex 1, Appendix 3 A

Introduce the following text after the heading:

“Certificates of compliance of equipment issued before 2 January 2011 in accordance with the requirements regarding the model of the certificate in Annex 1, Appendix 3 in force until 1 January 2011 shall remain valid until their original date of expiry.”

5. Annex 2, paragraph 4

For “All frozen foodstuffs (except butter)” read “All other frozen foodstuffs (except butter)”.

6. Annex 2, Appendix 1

Amend the first three paragraphs to read as follows:

“The transport equipment shall be fitted with an instrument capable of measuring and recording air temperatures and storing the data obtained (hereinafter referred to as the instrument) to monitor the air temperatures to which quick-frozen foodstuffs intended for human consumption are subjected.

The instrument shall be verified in accordance with EN 13486 (Temperature recorders and thermometers for the transport, storage and distribution of chilled, frozen, deep-frozen/quick-frozen food and ice cream – Periodic verification) by an accredited body and the documentation shall be available for the approval of ATP competent authorities.

2. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 4.3.4 ii)

Insérer «AMCA 210-07,» après «AMCA 210-85,».

3. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 6.2

À l’alinéa i) de la section 6.2, remplacer:

«i) Engin construit un an après l’entrée en vigueur des présentes dispositions [02/01/2012].»

par

«i) Engin construit à compter du 2 janvier 2012».

À l’alinéa ii) de la section 6.2, remplacer:

«Dans le cas des engins construits avant l’entrée en vigueur des présentes dispositions [02/01/2011], ce sont les dispositions ci-après qui s’appliquent:»

par

«Dans le cas des engins construits avant la date indiquée à l’alinéa i) de la section 6.2, ce sont les dispositions ci-après qui s’appliquent:».

4. Annexe 1, appendice 3A

Ajouter le texte ci-après à la suite du titre:

«Les attestations de conformité des engins, délivrées avant le 2 janvier 2011 conformément aux prescriptions relatives au modèle d’attestation à l’appendice 3 de l’annexe 1, en vigueur jusqu’au 1^{er} janvier 2011, resteront valables jusqu’à la date d’expiration initialement prévue.».

5. Annexe 2, paragraphe 4

Au lieu de «Toutes denrées congelées (à l’exception du beurre)» lire «Toutes autres denrées congelées (à l’exception du beurre)».

6. Annexe 2, appendice 1

Modifier les trois premiers paragraphes comme suit:

«L’engin de transport doit être équipé d’un appareil permettant de mesurer la température ambiante, de l’enregistrer et de conserver les données correspondantes (ci après l’appareil) aux fins du contrôle de la température à laquelle sont soumises les denrées surgelées destinées à la consommation humaine durant leur transport.

L’appareil doit être vérifié conformément à la norme EN 13486 (Enregistreurs de température et thermomètres pour le transport, l’entreposage et la distribution de denrées alimentaires réfrigérées, congelées, surgelées et des crèmes glacées – Vérification périodique) par un organisme accrédité et la documentation doit être disponible pour l’approbation des autorités ATP compétentes.

2. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 4.3.4 (ii)

Einfügen von „AMCA 210-07,“ nach „AMCA 210-85,“.

3. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 6.2

In Absatz 6.2 (i) ersetzen von:

„(i) Beförderungsmittel, die ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen hergestellt wurden [02/01/2012]“

durch

„(i) Beförderungsmittel, die ab dem 2. Januar 2012 hergestellt wurden.“

In Absatz 6.2 (ii) ersetzen von:

„Für Beförderungsmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen [02.01.2011] hergestellt worden sind, gelten die folgenden Bestimmungen:“

durch

„Für Beförderungsmittel, die vor dem in Absatz 6.2. (i) genannten Datum hergestellt wurden, gelten die folgenden Bestimmungen:“.

4. Anlage 1, Anhang 3 A

Einfügen des folgenden Textes nach der Überschrift:

„Bescheinigungen für Beförderungsmittel, die vor dem 2. Januar 2011 gemäß den Anforderungen der bis zum 1. Januar 2011 geltenden Modellbescheinigung nach Anlage 1, Anhang 3 erteilt wurden, sind bis zum ursprünglichen Ablauftermin gültig.“

5. Anlage 2 Absatz 4

Ersetzen von „Alle gefrorenen Lebensmittel (außer Butter)“ durch „Alle anderen gefrorenen Lebensmittel (außer Butter)“.

6. Anlage 2, Anhang 1

Änderung der ersten drei Absätze, so dass sie folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Beförderungsmittel muss mit einem Messgerät ausgerüstet sein, das die Lufttemperatur messen und aufzeichnen und die so gewonnenen Daten speichern kann (im Folgenden als „das Messgerät“ bezeichnet), um die Lufttemperatur zu überwachen, der tiefgefrorene Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgesetzt sind.

Das Messgerät muss gemäß EN 13486 (Temperaturregistriergeräte und Thermometer für den Transport, die Lagerung und die Verteilung von gekühlten, gefrorenen und tiefgefrorenen Lebensmitteln und Eiskrem – Regelmäßige Prüfungen) durch eine akkreditierte Stelle geprüft werden und die Dokumentation muss den zuständigen ATP-Behörden für die Genehmigung zugänglich sein.

The instrument shall comply with standard EN 12830 (Temperature recorders for the transport, storage and distribution of chilled, frozen, deep-frozen/quick-frozen food and ice cream – Tests, performance, suitability).”

L'appareil doit être conforme aux normes EN 12830 (Enregistreurs de température pour le transport, l'entreposage et la distribution de denrées alimentaires réfrigérées, congelées, surgelées et des crèmes glacées – Essais, performance, aptitude à l'emploi).».

Das Messgerät muss den Bestimmungen der Norm EN 12830 (Temperaturregistriergeräte für den Transport, die Lagerung und die Verteilung von gekühlten, gefrorenen und tiefgefrorenen Lebensmitteln und Eiskrem – Prüfungen, Leistungen, Gebrauchstauglichkeit) entsprechen.“

7. Annex 3

Amend III to read “Meat products³), pasteurized milk, butter, fresh dairy products (yoghurt, kefir, cream and fresh cheese⁴)), ready cooked foodstuffs (meat, fish, vegetables), ready to eat prepared raw vegetables and vegetable products⁵), concentrated fruit juice and fish products³) not listed below”.

7. Annexe 3

Modifier la section III comme suit: «Produits carnés³), lait pasteurisé, beurre, produits laitiers frais (yaourts, kéfirs, crème et fromage frais⁴)), plats cuisinés (viande, poisson, légumes), légumes crus préparés prêts à être consommés et préparations de légumes⁵), jus de fruits concentrés et produits à base de poisson³) non mentionnés ci-dessous.».

7. Anlage 3

Änderung von Abschnitt III, sodass er folgenden Wortlaut erhält: „Fleischerzeugnisse³), pasteurisierte Milch, Butter, frische Milchprodukte (Jogurt, Kefir, Rahm, Frischkäse⁴)), fertig zubereitete Lebensmittel (Fleisch, Fisch, Gemüse), verzehrfertig zubereitetes rohes Gemüse und Erzeugnisse aus rohem Gemüse⁵), Fruchtsaftkonzentrate sowie nachfolgend nicht aufgeführte Fischprodukte³)“.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-09)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-09) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0593 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-09 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Beratungsleistungen bei Suchtmittelmissbrauch für Soldaten im aktiven Dienst, Zivilbeschäftigte und Familienangehörige. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Drug Abuse Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-09 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2010 bis 30. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0593 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „The Geneva Foundation“
(Nr. DOCPER-TC-44-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Geneva Foundation“ (Nr. DOCPER-TC-44-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0511 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen The Geneva Foundation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-44-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen The Geneva Foundation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen The Geneva Foundation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt die Initiative Telemedizin und stellt telemedizinische Gesundheitsdienstleistungen zur Verfügung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“, „Senior/Advanced Systems Engineer“ und „District Manager“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen The Geneva Foundation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-44-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen The Geneva Foundation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2011 bis 29. September 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0511 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-26-04)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0514 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen NES Government Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-04 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen NES Government Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt unter der Stellenbezeichnung Advanced Registered Nurse Practitioner medizinische Dienstleistungen für ambulante Patienten in den Bereichen Frauenheilkunde, Gynäkologie und Erstversorgung bei der 52nd Medical Group, Spangdahlem Air Base. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-04 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen NES Government Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2011 bis 29. Februar 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0514 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „TreeFrog Data Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-43-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. August 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TreeFrog Data Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-43-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. August 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. August 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0363 vom 18. August 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen TreeFrog Data Solutions, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-43-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen TreeFrog Data Solutions, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen TreeFrog Data Solutions, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt medizinische Einrichtungen der US-Luftwaffe, indem er Schulungen und Dienstleistungen im Bereich Rechnungsprüfung für unsere Ärzte zur Verfügung stellt, um die korrekte Kodierung von Patientendiagnosedaten und Verfahrensabläufen zur Patientensicherheit zu gewährleisten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen TreeFrog Data Solutions, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-43-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen TreeFrog Data Solutions, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. August 2011 in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0363 vom 18. August 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. August 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. März 2012

Das in Lima am 6. Mai 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 12. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen und

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 25. und 26. September 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für folgende Vorhaben:
 - a) Fortführung des bereits vereinbarten Vorhabens „Agrarumweltprogramm Ceja de Selva“ („Programa Agroambiental Ceja de Selva“) von bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
 - b) Aufstockung des bereits vereinbarten Vorhabens „Bewässerungsprogramm Apurímac – Projekt II Andahuaylas“ („Programa de Riego y Manejo Integral de Recursos Hídricos Apurímac II – Andahuaylas / Chincheros“) von bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Nationales Schutzgebietprogramm“ („Programa Nacional de Áreas Protegidas/PRONAP“) von bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro), wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Abwasseraufbereitung Lima“

(„Tratamiento de aguas residuales de Lima Metropolitana“) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 44 000 000,- EUR (in Worten: vierundvierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Peru, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und/oder des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und/oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung der Regierung der Republik Peru bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Lima am 6. Mai 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Christoph Müller

Für die Regierung der Republik Peru

José Antonio García Belaúnde

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. März 2012

Das in Brasilia am 27. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2000/2001 (Vorhaben „Erneuerbare Energien im Norden und Nordosten Brasiliens“) ist nach seinem Artikel 5

am 30. September 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2000/2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Föderativen Republik Brasilien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 29. November bis 1. Dezember 2000 sowie vom 19. bis 20. November 2001 sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 13 293 588 EUR (in Worten: dreizehn Millionen zweihundertdreißigtausendfünfhundertachtundachtzig Euro) für das Vorhaben „Erneuerbare Energien im Norden und Nordosten Brasiliens“ zu erhalten, unter dem Vorbehalt, dass die Prüfkriterien sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Föderativen Republik Brasilien erfüllt sind, die es für die Förderung mit einem Darlehen geeignet macht.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der ge-

sellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für den Teilbetrag in Höhe von 7 669 378 EUR (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008, für den Teilbetrag in Höhe von 5 624 210 EUR (in Worten: fünf Millionen sechshundertvierundzwanzigtausendzweihundertzehn Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben entrichten, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien überlässt bei den sich aus der in diesem Abkommen genannten Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt nach Erfüllung der not-

wendigen gesetzlichen Bedingungen die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien die Mitteilung erhält, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Brasilia am 27. November 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Uwe Kaestner

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Celso Amorim

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. März 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 18. Juli 2008/13. August 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (Aufstockungsnotenwechsel für das Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energie/Elektrobras“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. Dezember 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 18. Juli 2008

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 27. November 2003 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit – im Folgenden „Abkommen“ genannt – sowie auf das Protokoll der deutsch-brasilianischen Regierungsverhandlungen vom 19. und 20. November 2001 und vom 2. und 3. Dezember 2003 folgende Zusatzvereinbarung über das Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energie / Eletrobras“ (vormals: „Erneuerbare Energien im Norden und Nordosten Brasiliens“) vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend bezeichnet als „KfW“), für das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens genannte Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energie / Eletrobras“ unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. und 20. November 2001 durch Reprogrammierung folgende Darlehensbeträge beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zur Verfügung, wenn nach Prüfung durch beide Seiten die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
 - a) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 4 066 866,11 EUR (in Worten: vier Millionen sechshundertsechzigtausendachthundertsechszig Euro und elf Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Provárzeas“ („Provárzeas ES“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - b) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 472 385,10 EUR (in Worten: vierhundertzweiundsiebzigtausenddreihundertfünfundachtzig Euro und zehn Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Nationales Umweltprogramm“ („National Environmental Program I“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - c) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 357 904,32 EUR (in Worten: dreihundertsiebenundfünfzigtausendneunhundertundvier Euro und zweiunddreißig Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Basissanitärversorgung Ceará“ („Basic Sanitation Ceará I“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - d) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 450 901,48 EUR (in Worten: vierhundertfünfzigtausendneunhundertundein Euro und achtundvierzig Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Basissanitärversorgung Ceará“ („Basic Sanitation Ceará I“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - e) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 156 966,61 EUR (in Worten: einhundertsechshundertsechzigtausendneunhundertsechszig Euro und einundsechzig Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Basissanitärversorgung Ceará“ („Basic Sanitation Ceará I“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - f) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Gesundheitsversorgung Santa Catarina II“ („Health Care Santa Catarina II“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - g) einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 472 385,11 EUR (in Worten: vierhundertzweiundsiebzigtausenddreihundertfünfundachtzig Euro und elf Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Nationales Umweltprogramm“ („National Environmental Program I“) vorgesehenen Betrag.
2. Für die unter Nummer 1 a) bis f) genannten Reprogrammierungen in Höhe von insgesamt 6 016 315,50 EUR (in Worten: sechs Millionen sechzehntausenddreihundertundfünfzehn Euro und fünfzig Cent) gelten folgende Konditionen:
 - a) Darlehen über 4 066 866,11 EUR (in Worten: vier Millionen sechshundertsechzigtausendachthundertsechszig Euro und elf Cent) zu 4,50 % Zinsen p.a. bei einer Laufzeit von 20 Jahren unter Einschluss von 5 tilgungsfreien Jahren;
 - b) Darlehen über 472 385,10 EUR (in Worten: vierhundertzweiundsiebzigtausenddreihundertfünfundachtzig Euro und zehn Cent) zu 4,50 % Zinsen p.a. bei einer Laufzeit von 20 Jahren unter Einschluss von 5 tilgungsfreien Jahren;
 - c) Darlehen über 357 904,32 EUR (in Worten: dreihundertsiebenundfünfzigtausendneunhundertundvier Euro und zweiunddreißig Cent) zu 2,00 % Zinsen p.a. bei einer Laufzeit von 30 Jahren unter Einschluss von 10 tilgungsfreien Jahren;
 - d) Darlehen über 450 901,48 EUR (in Worten: vierhundertfünfzigtausendneunhundertundein Euro und achtundvierzig Cent) zu 4,50 % Zinsen p.a. bei einer Laufzeit von 20 Jahren unter Einschluss von 5 tilgungsfreien Jahren;
 - e) Darlehen über 156 966,61 EUR (in Worten: einhundertsechshundertsechzigtausendneunhundertsechszig Euro und einundsechzig Cent) zu 4,50 % Zinsen p.a. bei einer Laufzeit von 20 Jahren unter Einschluss von 5 tilgungsfreien Jahren;

- f) Darlehen über 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihundertein- undneunzig Euro und achtundachtzig Cent) zu 4,50 % Zinsen p.a. bei einer Laufzeit von 20 Jahren unter Einschluss von 5 tilgungsfreien Jahren.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch die KfW für das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens genannte Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energie / Eletrobras“ unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 2. und 3. Dezember 2003 einen zusätzlichen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2 450 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro) zur Verfügung, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens genannte Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energie / Eletrobras“ (IVF) unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 30. und 31. August 2005 ein Verbunddarlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die Regierung der Föderativen Republik Brasilien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Mittel können nicht für andere Vorhaben verwendet werden.
5. Dem Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energie / Eletrobras“ stehen damit neben dem Darlehensbetrag in Höhe von bis zu 13 293 588,91 EUR (in Worten: dreizehn Millionen zweihundertdreißigtausendfünfhundertachtundachtzig Euro und einundneunzig Cent) aus Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 27. November 2003 zusätzlich die unter Nummern 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Beträge in Höhe von bis zu insgesamt 23 938 700,61 EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neunhundertachtunddreißigtausendsiebenhundert Euro und einundsechzig Cent) zur Verfügung. Die Gesamtsumme beläuft sich somit auf 37 232 289,52 EUR (in Worten: siebenunddreißig Millionen zweihundertzweiunddreißigtausendzweihundertneundachtzig Euro und zweiundfünfzig Cent).
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 27. November 2003 über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
7. Diese Zusatzvereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Zusatzvereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien die Mitteilung erhält, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens vom 27. November 2003 über Finanzielle Zusammenarbeit sowie für das Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Friedrich Prot von Kunow

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Brasilien
Herrn Celso Amorim
Brasilia

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 21. März 2012

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417, 418) ist nach seinem Artikel XX für

Mosambik	am 22. Juli 1998
Tonga	am 24. Januar 1995
Tunesien	am 31. Juli 1997

in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung vom 26. August 1970 über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. II S. 906) wird dahin gehend berichtigt, dass die deutsche Genehmigungsurkunde am 12. Juni 1969 bei der Regierung Monacos als Verwahrerin des Übereinkommens hinterlegt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde am 12. Juni 1969 gegenüber der Regierung Monacos als Verwahrerin des Übereinkommens den folgenden Vorbehalt und die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Des décisions au sujet de modifications à la présente Convention en application des dispositions de l'article XXI et au sujet de modifications au Règlement général et au Règlement financier en application des dispositions de l'article V f), de même que des décisions au sujet de règlements particuliers en application des dispositions de l'article V g), décisions qui, aux termes du droit allemand, ont trait à des objets de la législation, n'entreront en vigueur pour la République Fédérale d'Allemagne qu'au moment où les conditions internes pour leur entrée en vigueur seront remplies.»

«La Convention s'appliquera également au Land de Berlin avec effet de la date à laquelle elle entrera en vigueur pour la République Fédérale d'Allemagne.»

„Beschlüsse über Änderungen dieses Übereinkommens in Anwendung des Artikels XXI und über Änderungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung in Anwendung des Artikels V Buchstabe f sowie Beschlüsse über besondere Regelungen in Anwendung des Artikels V Buchstabe g, die sich nach deutschem Recht auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, werden für die Bundesrepublik Deutschland erst dann in Kraft treten, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.“

„Das Übereinkommen gilt mit Wirkung von dem Tag, an dem es für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird, auch für das Land Berlin.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. II S. 1530).

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-14)**

Vom 21. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. September 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-14) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. September 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. September 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0393 vom 20. September 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-14 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit sowie die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt einen staatlich anerkannten und geprüften Apotheker zur Erbringung von Dienstleistungen bei den Spangdahlem Air Base Treatment Facilities zur Unterstützung der US-Militärgemeinde in Spangdahlem/Bitburg zur Verfügung. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Pharmacist“.
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-14 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2011 bis 14. September 2015 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Verein-

barung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. September 2011 in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0393 vom 20. September 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. September 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-israelischen Abkommens
über die finanzielle Unterstützung von Yad Vashem,
der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum,
für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik
und Gedenken an den Holocaust**

Vom 22. März 2012

Das in Jerusalem am 1. Februar 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die finanzielle Unterstützung von Yad Vashem, der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum, für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik und Gedenken an den Holocaust wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 erfüllt sind.

Berlin, den 22. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die finanzielle Unterstützung von Yad Vashem,
der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum,
für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik
und Gedenken an den Holocaust

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Staates Israel
(im Folgenden „Vertragsparteien“) –

in dem Wunsch, die zwischen ihren Ländern bestehenden besonderen Beziehungen weiter zu festigen und auszubauen,

im Bewusstsein der fortwährenden Verantwortung des deutschen Volkes für die Vergangenheit, namentlich für die Geschehnisse der Shoah und ihrer Folgen, deren Aufarbeitung zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Holocaust-Gedenkens durch Yad Vashem, die Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum (im Folgenden „Yad Vashem“), auf der Grundlage dieses Abkommens weiterhin unterstützt werden soll,

in Anerkennung der besonderen Bedeutung der zentralen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem für das jüdische Volk und insbesondere für die Überlebenden der Shoah sowie ihrer besonderen Aufgabe, als weltweites Dokumentationszentrum des Holocausts das gesammelte Wissen über die Opfer und die Bedeutung des Holocausts mit Hilfe der Bildungssysteme und durch Verwendung moderner Technologien zu verbreiten und dadurch die Erinnerung an den Holocaust aufrechtzuerhalten,

in Fortsetzung der bisherigen langjährigen kontinuierlichen Förderung von Yad Vashem im Bereich der Dokumentensicherung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert die weitere pädagogische und archivarische Arbeit von Yad Vashem von 2012 bis 2021 mit einer jährlichen finanziellen Unterstützung in direkter Zusammenarbeit mit Yad Vashem in ihrer rechtlichen Eigenschaft als unabhängige Behörde nach dem Yad-Vashem-Gesetz von 1953 zur Erinnerung an den Holocaust und Widerstand.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt zu diesem Zweck in dem genannten Zeitraum für den Haushalt von Yad Vashem jährlich eine Summe von einer Million Euro zur Verfügung.

(2) Dieser finanzielle Beitrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist dazu bestimmt, entsprechend der Zielsetzung von Yad Vashem für pädagogische und archivarische Zwecke zur Aufrechterhaltung der Erinnerung an die Geschehnisse des Holocausts verwendet zu werden. Hierzu gehört entsprechend der mehrphasigen Projektplanung von Yad Vashem insbesondere Folgendes:

- das Auffinden und die systematische Erfassung von Dokumenten zum Holocaust in Mittel- und Osteuropa, in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Teilen Europas,
- die Bearbeitung, Sortierung, Konservierung und Digitalisierung der Dokumente,
- die Katalogisierung und Registrierung der Materialien als eine Gemeinschaftsaufgabe für die historischen und technischen Experten,
- die Zugänglichmachung der Dokumente und ihres Inhalts im Internet und
- die Nutzung der Materialien durch Wissenschaftler und Pädagogen im Rahmen der Erinnerungsarbeit.

(3) Yad Vashem kann die Möglichkeit prüfen, mit Archiven und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wie dem Bundesarchiv, dem Institut für Zeitgeschichte in München (IFZ) und anderen zusammenzuarbeiten.

(4) Die Mittel können auch dazu genutzt werden, die internationale pädagogische Arbeit von Yad Vashem zu unterstützen. In diesem Zusammenhang können in der Holocaustthematik erfahrene Lehrkräfte fortgebildet und gemeinsame pädagogische Netzwerke aufgebaut werden.

Artikel 3

Alle mit der Durchführung dieses Abkommens und mit der Bereitstellung und laufenden Verwendung der Fördermittel zusammenhängenden organisatorischen, planerischen und abrechnungstechnischen Fragen werden zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Yad Vashem in ihrer rechtlichen Eigenschaft als unabhängige Behörde behandelt und auf der Grundlage einer jährlichen Projektplanung geregelt, die im Rahmen der zugesagten Fördermittel erstellt wird. Yad Vashem wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland während der Laufzeit des Projekts alljährlich einen Bericht über seinen Fortschritt sowie eine detaillierte Jahresplanung für das Folgejahr übermitteln. Alle Bestimmungen für die Durchführung des Abkommens sind in einer Anlage enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 4

Alle Fragen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den beiden Regierungen und Yad Vashem durch direkte Verhandlungen im Geiste der vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit einvernehmlich geregelt.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft, durch die die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die innerstaatlichen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt ab seinem Inkrafttreten zehn Jahre in Kraft. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens kann es von jeder Vertragspartei durch eine diplomatische Note jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung des Staates Israel veranlasst. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jerusalem am 1. Februar 2012, das entspricht dem 8. Shevat 5772 im hebräischen Kalender, in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Guido Westerwelle

Für die Regierung des Staates Israel
Gideon Sa'ar

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die finanzielle Unterstützung von Yad Vashem,
der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum,
für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik
und Gedenken an den Holocaust

In Anwendung des Abkommens und insbesondere dessen Artikel 3 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Institutionelle und organisatorische Bestimmungen

- a) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die finanzielle Förderung im Einklang mit dem Abkommen der Unterstützung von einem oder mehreren jährlichen Projekten von Yad Vashem dient, so wie sie in der Programmbeschreibung von Yad Vashem für eine Unterstützung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erinnerung an die Opfer der Shoah und zur Bewahrung des Vermächtnisses der Überlebenden durch Yad Vashem festgelegt worden sind.
- b) Die Vertragsparteien weisen darauf hin, dass Yad Vashem eine unabhängige Einrichtung ist, die in Übereinstimmung mit dem Yad-Vashem-Gesetz von 1953 zur Erinnerung an den Holocaust und Widerstand geschaffen wurde. Das israelische Erziehungsministerium überwacht die Arbeit und die Finanzen von Yad Vashem. Die finanzielle Aufsicht über die Mittelverwendung obliegt entsprechend den Rechtsvorschriften des Staates Israel, darunter auch die innerstaatlichen israelischen Haushaltsregelungen, dem Obersten Rechnungsprüfer (Accountant General) des Finanzministeriums des Staates Israel.

2. Verfahrensfragen

a) Projektinformationen

Während der Dauer der finanziellen Förderung und in Übereinstimmung mit dem Abkommen unterrichtet Yad Vashem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jährlich bis zum 15. November über die geplanten Projekte von Yad Vashem im Folgejahr und setzt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die bis dahin erzielten Fortschritte des Projekts in dem Jahr in Kenntnis.

b) Einzelheiten

Yad Vashem erarbeitet schriftlich eine Übersicht über die geplanten Projekte, eine inhaltliche Darstellung (Executive Summary) dieser Projekte sowie eine Übersicht über die geplanten Aktivitäten und, sofern anwendbar, auch über die erwarteten Einnahmen, in Finanzpositionen von Tausend Euro („T€“). Die messbaren Ziele des Projekts werden als Anhang beigelegt.

c) Vereinfachte Prüfung und Planungsrahmen von Yad Vashem

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Jahresplanung von Yad Vashem zur Kenntnis.

d) Grundlage für eine Prüfung der Mittelverwendung und Änderungen des Finanzplans

Die Planung wird Grundlage der finanziellen Unterstützung im geplanten Jahreszeitraum. Änderungen von mehr als 25 Prozent in einer Ausgabenposition der

Planung teilt Yad Vashem der Regierung der Bundesrepublik Deutschland lediglich nachrichtlich mit.

3. Ratenzahlung und Vermeidung von Zinserträgen

- a) Im Regelfall zahlt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die benötigte finanzielle Förderung in vier gleichen Raten jährlich zu den folgenden Terminen aus:

1. Rate jeweils zum 1. Februar des Jahres 250 T€
2. Rate jeweils zum 1. Juni des Jahres 250 T€
3. Rate jeweils zum 1. September des Jahres 250 T€
4. Rate jeweils zum 1. Dezember des Jahres 250 T€

Die Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Empfängers der überwiesenen Mittel.

- b) Zinsen, die durch die Nichtverwendung der Mittel in einem Zweimonatszeitraum erwirtschaftet werden, sind auf den Gesamtförderbetrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen, die dann die letzte Rate des Jahres um den entsprechenden Betrag kürzt.

- c) Yad Vashem kann darum ersuchen, dass die in Buchstabe a genannten Raten in anderen Zeitabständen und in anderen Beträgen gezahlt werden, sofern dies aufgrund der besonderen Natur eines Projekts erforderlich ist. Bei der Planung hierfür sollte berücksichtigt werden, dass die Mittelverwendung innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss und die Mittel entsprechend zur Verfügung gestellt werden müssen.

4. Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel und Verzicht auf Verzinsung nicht verbrauchter Mittel

- a) Nicht verbrauchte Mittel dürfen nicht für Projekte des Folgejahrs eingesetzt werden.

- b) Nicht verbrauchte Mittel müssen, sobald dies durch Yad Vashem festgestellt wurde,

- aa) vor Erhalt der letzten Auszahlungsrate jedes Jahres, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt werden, damit die nächste Rate entsprechend angepasst werden kann,

- bb) nach Ablauf des Jahres und Projektzeitraums an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurücküberwiesen werden.

- c) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

5. Einhaltung der regulären deutschen Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsrecht durch Anwendung gleichwertiger israelische Vorschriften

Für die Verwendung der finanziellen Förderung gelten die Gesetze und sonstigen Vorschriften, die von dem Staat Israel und der israelischen Verwaltung bei der Nutzung der finanziellen Förderung zu beachten sind, insbesondere betreffend

- die Höhe von erstattungsfähigen Reisekosten für Reisen sowohl innerhalb als auch außerhalb Israels,
- die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen und die Auftragsvergabe,
- die Vergütung von projektbezogenen notwendigen Personalkosten,
- die Eingruppierung von Projektpersonal in die jeweiligen Vergütungsgruppen,
- alle sonstigen Kosten, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Yad Vashem verständigt haben.

6. Personalkosten, Stammpersonal und Projektpersonal

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass zu den projektbezogenen Personalkosten nur die Personalausgaben zählen, die in vollem Umfang und ausschließlich dem durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Projekt zuzurechnen sind und für die entsprechende Werk- oder Zeitverträge von jeweils nicht mehr als einem Jahr Dauer (Projektzeitraum) geschlossen wurden; dies beinhaltet auch die Arbeit an einem Projekt auf Teilzeitbasis durch reguläre Beschäftigte von Yad Vashem.

7. Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Verwendung der Mittel die Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gelten.

8. Finanzkontrolle, Aufsicht und Fristen

- a) Die in dieser Anlage enthaltenen Absprachen werden von dem Erziehungsministerium des Staates Israel in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften des israelischen Obersten Rechnungsprüfers einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.
- b) Yad Vashem erklärt hiermit, dass alle ihre finanziellen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dieser Anlage von einem externen Unternehmen einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden.
- c) Evaluierung und Verwendungsnachweis
Yad Vashem informiert nach Abschluss eines Förderungsjahrs die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fortschritt des Projekts und die Ergebnisse vorbezeichneter Prüfungen bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres.
- d) Ausgaben für diese externe Finanzprüfung können bis zu maximal 5 Prozent der jährlichen finanziellen Förderung als Ausgaben des Projekts vorgesehen und abgerechnet werden.

9. Erwähnung der Förderung

Yad Vashem und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erwähnen die gemeinsame Beteiligung an dem Projekt bzw. den Projekten in Veröffentlichungen zu dem Projekt oder den Projekten. Yad Vashem und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellen einander hierfür die korrekten Namen und Bezeichnungen zur Verfügung. Jede Seite unterrichtet die andere über Veröffentlichungen, in denen deren Rolle bei dem Projekt oder den Projekten erwähnt wird.

10. Sonstige Finanzmittel für Yad Vashem aus öffentlichen Quellen in der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird gegebenenfalls klarstellen, dass die aus diesem Abkommen resultierenden Finanzmittel für Yad Vashem nicht von anderen öffentlichen Finanzmitteln abhängen oder an deren Stelle treten, die Yad Vashem von anderen Stellen oder aus anderen Quellen in der Bundesrepublik Deutschland wie beispielsweise der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) zur Unterstützung von nicht mit diesem Abkommen zusammenhängenden Tätigkeiten erhalten hat oder in Zukunft möglicherweise erhalten wird.

11. Unbefugte Mittelverwendung und Verstoß gegen das Abkommen

- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die Mittel ganz oder teilweise zurückzuhalten oder zurückzufordern, insbesondere wenn die Gelder nicht im Sinne der nach den Artikeln 1 und 2 des Abkommens genannten Zwecke beziehungsweise für die dort genannten Zwecke verwendet wurden oder werden, oder wenn sich abzeichnet, dass der angestrebte Zweck nicht erfüllt werden kann, oder der Zweck mit den Geldern nicht erfüllt werden kann, oder fehlerhafte oder unvollständige Informationen bereitgestellt wurden, um die Gelder zu erhalten, oder die Mittel nicht mehr benötigt werden, wenn die unter Nummer 8 dieser Anlage beschriebenen Prüfstellen und Mechanismen dies so festlegen.
- b) Die Vertragsparteien konsultieren einander, um ihre Position darzustellen, bevor Zahlungen eingestellt oder Mittel zurückgefordert werden.
- c) Falls Gelder von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise zurückgefordert werden müssen, muss der zurückzuzahlende Betrag einen jährlichen Standardzinssatz beinhalten, der vom Zeitpunkt der Zahlungs-/Rückzahlungspflicht bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Geber gilt und fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 23. März 2012

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Mongolei am 13. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2011 (BGBl. II S. 564).

Berlin, den 23. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 29. März 2012

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691), wird nach seinem Artikel 3 Absatz 3 für

Simbabwe am 30. Mai 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (BGBl. II S. 192).

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 29. März 2012

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2002 II S. 803, 839) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Serbien am 24. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2012 (BGBl. II S. 200).

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 29. März 2012

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Kap Verde am 28. Februar 2012
in Kraft getreten.

Ferner wird die Änderung nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Myanmar am 29. April 2012
Simbabwe am 30. Mai 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1141).

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend Schwermetalle**

Vom 29. März 2012

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 (BGBl. 2003 II S. 610, 611) zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373, 374) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Serbien
am 24. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1240).

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006**

Vom 3. April 2012

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 4 für

Ungarn
am 28. März 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 86).

Berlin, den 3. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Vom 4. April 2012

Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1999 II S. 1010, 1011) ist nach seinem Artikel 5 zweiter Absatz für

Griechenland am 1. April 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. II S. 1008).

Berlin, den 4. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney